

S a t z u n g

über eine Verlängerung der Veränderungssperre
für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Zollstock
– Arbeitstitel: Neuer Weyerstraßerweg in Köln-Zollstock –

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom aufgrund der §§ 14, 16 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2 414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Zollstock –Arbeitstitel: Neuer Weyerstraßerweg in Köln-Zollstock– vom 02.06.2008 (Amtsblatt der Stadt Köln vom 21.06.2006) für das Gebiet zwischen dem Güterbahnhofsgelände Eifeltor, dem Zollstockgürtel, der östl. Grenze der Flächen für Bahnanlagen (KBE), Neuer Weyerstraßerweg und dem Oberer Komarweg in Köln-Zollstock wird um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch mit dem Ablauf des 21.06.2009.